

Allgemeine Bekanntmachungen

Bettagsmandat

Über religiöse und kulturelle Grenzen hinweg auf gemeinsame Werte besinnen
*"Mein Herr und mein Gott,
nimm alles von mir, was mich hindert zu dir.
Mein Herr und mein Gott,
gib alles mir,
was mich führet zu dir.
Mein Herr und mein Gott,
nimm mich mir
und gib mich ganz zu eigen dir."*
Amen

Dieses Gebet berührt und bestärkt Menschen bis heute darin, ihren Lebensweg mutig zu gehen im Vertrauen auf Gott. Es stammt von Niklaus von Flüe oder Bruder Klaus (1417–1487). Im Oktober 1467 verabschiedete er sich von seiner Familie in Flüeli und begab sich auf eine Pilgerreise – besonders weit kam er jedoch nicht. In der Nähe von Liestal hatte er eine so eindringliche Vision, dass er umkehrte und sich in der Ranftschlucht, ganz in der Nähe seines Wohnorts, als Einsiedler niederliess. In seiner Klaus vertiefte er sich ins Gebet und soll immer wieder Visionen gehabt haben. Es war seine Berufung, dort als Einsiedler, Asket und Mystiker zu leben. Noch heute beeindruckt die Geschichte von Bruder Klaus die Menschen und darum suchen sie den Ort, wo Klaus lebte, auch immer wieder auf. Wahrscheinlich ist es die Reduktion auf das Einfache, das Ursprüngliche und das Wesentliche, welches die Faszination für Bruder Klaus gerade heute ausmacht. In einer Zeit, in der wir insgesamt im Überfluss leben.

Die Schweiz hat unterschiedliche Krisen in der Vergangenheit nach dem Vorbild von Bruder Klaus immer ruhig, besonnen, vorausschauend, mit klarem Verstand und Augenmass bewältigt. Die grosse Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger vertraut dem Bundesrat und den kantonalen Regierungen – und das ist in Krisenzeiten besonders wichtig. Nur durch Zusammenhalt und Einigkeit können aussergewöhnliche Lagen bewältigt werden. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erlebte die Schweiz nicht nur zwei Weltkriege, sondern auch eine Zwischenkriegszeit, die eine schwere Wirtschaftskrise und grosse politische Verunsicherung brachte. Obwohl die Schweiz zweimal vom Krieg verschont blieb, wurde die Entwicklung im Innern aussergewöhnlich stark von den politischen Ereignissen im Ausland beeinflusst. Beeinflusst hat uns in den vergangenen Monaten ebenfalls eine Bedrohung, die unerwartet von aussen zu uns gekommen ist. Die Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise haben das wirtschaftliche, gesellschaftliche, politische und kulturelle Leben in der Schweiz auf einen Schlag radikal verändert. Die Bewältigung des Corona-Virus hat einiges von uns als Gesellschaft abverlangt. Wir mussten uns wie wohl noch nie vorher in unserem Leben an einengende Vorschriften und Auflagen halten. Die Diskussionen um Sinn und Unsinn dieser Massnahmen hat Freundschaften auf die Probe gestellt oder – im Extremfall – sogar zerbrochen.

Der Betsag hat in der Schweiz eine lange Tradition. Die Nation sollte damit einmal im Jahr zur gleichen Stunde im Gebet zu Gott und für das Vaterland geeint werden. Auch heute noch soll der Betsag daran erinnern, dass die Schweiz auf einer Wertegrundlage fusst. Der Feiertag wird heute interreligiös gelebt und lädt die gesamte Gesellschaft dazu ein, innezuhalten, sei es im Gebet oder auf individuelle andere Weise. Besondere Dringlichkeit erhielt der Betsag in Zeiten von Krisen und grosser Not. Darüber hinaus erfüllt er eine wichtige staatspolitische Aufgabe. Er will die Menschen aller Landesteile, Sprachen und Kulturen, aller Religionen und Konfessionen, zusammenführen. Er will die Hochachtung und den Respekt vor den politisch und konfessionell Andersdenkenden fördern und stärken. Einheit in Vielfalt macht unser Land lebenswert und stark. Das ist möglich auf der Grundlage gemeinsamer Werte.

Im Laufe der Geschichte hat sich der Betsag in Bedeutung und Inhalt stets verändert und dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen gewusst, nicht zuletzt durch die Betsagsmandate, die immer den Bezug zur Gegenwart herstellten. Eines aber ist konstant geblieben: Der Betsag erschöpft sich nicht in frommem Brauchtum. Er beansprucht Öffentlichkeitscharakter, hat eine politische Dimension. Angesichts des Diskurses um die Rolle von Kirchen und Religionen in der säkularen Gesellschaft, erweist er sich als bleibend aktuell. Es macht auch heute noch Sinn, wenn das Land seinen Bewohnerinnen und Bewohnern einmal im Jahr einen Halt anbietet, damit sie sich über religiöse und kulturelle Grenzen hinweg auf gemeinsame Werte und Orientierungspunkte besinnen und verständigen.

Der Dank-, Buss- und Betsag bietet uns allen, egal ob im christlichen Glauben verankert oder nicht, Anlass und Gelegenheit, bewusst inne zu halten und in der Hektik des Alltags Ruhe zu finden. Freuen wir uns heute und auch sonst an Freundschaften, am Leben, an der Geselligkeit und an der wunderschönen Natur. In diesem Sinne wünsche ich allen Baselbieterinnen und Baselbietern einen erfreulichen Dank-, Buss- und Betsag.

Im Namen des Regierungsrats
Thomas Weber, Regierungspräsident
Elisabeth Heer Dietrich, Landschreiberin

Gastwirtschaftsgesuch

Allschwil: Swiss TPH, vertr. durch Renato Mösch, Kunz und Mösch Architekten, Steinenring 10, 4051 Basel, stellt das Gesuch zur Einrichtung einer «öffentlich zugänglichen Gastwirtschaft», als Restaurant mit Alkoholausschank in der Liegenschaft Kreuzstrasse 2, 4123 Allschwil, mit 112 Innen- und 52 Aussenplätze. Einsprachen sind bis am 4. Oktober 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.
Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

Gastwirtschaftsgesuch

Hölstein: Sumankala Surendran, Tiefenmattstrasse 28, 4434 Hölstein, stellt das Gesuch zur Einrichtung einer «öffentlich zugänglichen Gastwirtschaft», als Imbiss / TakeAway mit Alkoholausschank in der Liegenschaft Hauptstrasse 61, 4434 Hölstein, mit 6 Innen- und 10 Aussenplätze. Einsprachen sind bis 4. Oktober 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.
Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

Gastwirtschaftsgesuch

Sissach: Peter Tschudin, Bützenweg 107, 4450 Sissach, stellt das Gesuch zur Einrichtung einer «nicht öffentlich zugänglichen Gastwirtschaft» als Vereinswirtschaft, in der Liegenschaft Netzenstrasse 6, 4450 Sissach, mit 24 Innen- und 25 Aussenplätze. Einsprachen sind bis 4. Oktober 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion BL, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen.

Sicherheitsdirektion BL, Bewilligungen

Gemeinde Aesch

Verfügungsmitteilung - Abmeldung / Streichung aus dem Einwohnerregister

Die Gemeindeverwaltung Aesch erlässt gegen Frau **Maja Wirz** - derzeit mit unbekanntem Wohnsitz, ehemals Fiechtenweg 4, 4147 Aesch - die vorliegende Verfügung bzgl. Abmeldung und Streichung aus dem Einwohnerregister.

Diese Verfügung wird gegenüber der meldepflichtigen Person mittels Publikation im Amtsblatt eröffnet. Die meldepflichtige Person als Adressatin dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung der amtlichen Publikation schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aesch erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst die genannte Verfügung in Rechtskraft. Einwohnergemeinde Aesch

Gemeinde Binningen

Friedhof St. Margarethen, Aufhebung von Gräbern

Infolge Erreichung der reglementarischen Ruhezeit werden auf dem Friedhof St. Margarethen folgende Gräber per Ende Dezember 2020 aufgehoben:

Nordteil

Erdfamiliengrab	L	4/5, 60
Erdfamiliengrab	P	168/169, 221/222
Erdfamiliengrab	R	5, 19/20, 26/27
Erdfamiliengrab	W	73, 74/75, 77, 80/81
Urnenfamiliengrab	E	50
Urnenfamiliengrab	T	19

Südteil

Urnenreihengrab	N – E	58, 59, 62, 63, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74
Erdreihengrab	N – H	66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80
Urnenfamiliengrab	N – B	47/48
Urnennische	UH – 3	4
Urnennische	UH – 4	7, 26, 30, 36, 38, 40, 44
Urnennische	UH – 5	5, 10, 14, 24, 26, 30, 34, 38, 40

Die Gräber müssen bis Ende Dezember 2021 abgeräumt sein. Erfolgt die Abräumung durch die Angehörigen nicht innert der angegebenen Frist, nimmt der Gemeinderat als Aufsichtsbehörde an, dass über die allenfalls noch vorhandenen Grabsteine, Anpflanzungen, etc. verfügt werden kann. Die Abräumung erfolgt kostenlos durch das Friedhofspersonal der Gemeinde.

Auskunft erhalten Sie bei der Friedhofsgärtnerei oder bei der Gemeinde Binningen (Tel. 061 425 53 11).

Gemeinderat Binningen

Gemeinde Muttenz

Friedhof, Gräberaufhebung per 31. Dezember 2021

Nach Ablauf der reglementarischen Ruhedauer werden per Ende 2021 auf dem Friedhof Muttenz 64 Gräber aufgehoben. Es handelt sich um

- 21 Sarg-Reihengräber aus dem Jahr 2001
- 24 Urnen-Reihengräber aus dem Jahr 2001
- 13 Urnen-Wandnischen aus den Jahren 2001
- 6 Urnen-Wandplattengräber aus dem Jahr 2001

Die Kontaktpersonen werden nach Möglichkeit persönlich angeschrieben und über die Gräberaufhebung orientiert. Bei den aufzuhebenden Gräbern werden Hinweisschilder angebracht. Der Grabschmuck (Pflanzen usw.) kann bis zum Jahresende 2021 abgeholt werden. Vor dem Abholen des Grabmals ist eine Terminvereinbarung mit den Friedhofmitarbeitenden nötig. Die Kontaktaufnahme/Meldung hat bis am 17. Dezember 2021 zu erfolgen.

Nach dem 1. Januar 2022 verfügt die Gemeinde über den Grabschmuck und das Grabmal, d.h. die Eigentumsrechte der Angehörigen sind dann erloschen. Die Mitarbeitenden des Friedhofs räumen die Gräber kostenlos ab und entsorgen die Grabmäler.

Auskünfte: Bestattungswesen Tel. 061 466 62 60, Friedhof Tel. 076 377 68 49
Gemeinde Muttenz

Gemeinde Pratteln

Bewilligung für Sanierung Wasserleitung Reservoir Kästeli

Gesuchsteller: Gemeinde Pratteln, Schlossstrasse 34, 4133 Pratteln

Projekt: Sanierung Wasserleitung Reservoir Kästeli, Parz. 1387 (Wald), Horn, Kohlholz, Kästeli, 4133 Pratteln

Der Gemeinderat hat am 14. September 2021 das Gesuch bewilligt. Gestützt auf § 16 Kantonale Waldverordnung liegt der Beschluss vom 27. Juli bis 06. August 2012 während zehn Tagen öffentlich auf.

Dieser Entscheid des Gemeinderates kann innerhalb der Auflagefrist durch Beschwerde beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal angefochten werden. Die Gesuchsunterlagen können während den Schalterstunden

Mo: 08:30 - 11:45 – 14:00 - 16:45 Uhr

Di: 08:30 - 11:45 – geschlossen

Mi: 08:30 - 11:45 – 14:00 - 18:00 Uhr

Do: 08:30 - 11:45 – 14:00 - 16:45 Uhr

Fr: 08:30 - 14:00 – geschlossen

im ersten Stock der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung Pratteln eingesehen werden.

Gemeinde Pratteln

Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: **Massmünster-Düblin-Stiftung, c/o Lungenliga beider Basel, Mittlere Strasse 35, 4056 Basel**
2. Auflösungsbeschluss durch: Zirkulationsbeschluss des Stiftungsrates vom 23. Februar, 1. sowie 2. März 2021 sowie gestützt auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 25. März 2021.

3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
 4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel
 5. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung ist die Vermögenslosigkeit der Stiftung nachgewiesen und der Stiftungszweck unerreichbar geworden.
- BSABB – BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (1. Publikation)

Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: **Wohlfahrtsfonds der Kraftwerk Birsfelden AG, c/o Kraftwerk Birsfelden AG, Hofstrasse 82, 4127 Birsfelden**
 2. Auflösungsbeschluss durch: Beschluss des Stiftungsrats vom 8. Juni 2021 sowie gestützt auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 6. Juli 2021.
 3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
 4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel
 5. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung und Übertragung der Mittel auf die übernehmende Vorsorgeeinrichtung wird die Vorsorgeeinrichtung vermögenslos sein und aufgehoben werden.
- BSABB – BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (2. Publikation)

Verkehrspolizeiliche Anordnungen

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden: **Binningen**, Amerikanerstrasse, Höhe Polizeistützpunkt (Parzelle 1558), westseitig der Fahrbahn: Markieren einer Halteverbotslinie (6.25), Länge ca. 10 m.

Binningen, Amerikanerstrasse, vor der Zufahrt zur Liegenschaft 32 (Parzelle 1556) westseitig der Fahrbahn: Markieren einer Parkverbotslinie (6.22), Länge ca. 5 m.

Duggingen, Bahnhofstrasse, Wendeplatz vor dem provisorischen Parkplatz bei der SBB-Haltestelle: Signal 2.50, Parkieren verboten mit Zusatztafel "Ganzer Wendeplatz". Freihalten des Wendeplatzes für die Zu- und Wegfahrt vom provisorischen Parkplatz und für das Abbiegen von Lkw/grösseren Fahrzeugen in der Einbahnstrasse in Richtung Feuerwehrmagazin

Oberwil, Sägestrasse (zwischen Tramübergang und Einmündung Mühle mattstrasse): Signale Parkverbot ersetzen durch Signale Halteverbot mit Zusatz "Anlieferung 45 Min. gestattet" SSV 2.49

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene

Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.